

Statut des *Center for Robotics*

§ 1

Name und Stellung innerhalb der Universität

Das *Center for Robotics* ist ein fakultätsübergreifendes Zentrum an der Landwirtschaftlichen sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 2

Aufgaben, Ziele und Profilbildung

Das Center for Robotics dient dem Zweck, die Grundlagenforschung und Lehre zur Robotik am Standort Bonn in einem fächerübergreifenden Ansatz zu stärken und deren internationale Sichtbarkeit zu erhöhen. Das Zentrum soll die Arbeitsgruppen, die sich an der Universität Bonn mit Robotik beschäftigen, speziell aus den Bereichen der Ingenieurwissenschaften und Informatik enger zusammenführen und gemeinsame Forschungs- und Ausbildungsstrategien entwickeln und umsetzen. Das Ziel ist die Stärkung der Spitzenforschung auf Exzellenzniveau an und mit intelligenten und autonomen Robotern, die Ausbildung von Studierenden auf höchstem internationalem Niveau sowie die Erhöhung der Attraktivität des Standorts Bonn. Darüber hinaus soll das Zentrum Netzwerkaktivitäten mit zentralen nationalen und internationalen Partnern sowie Transferaktivitäten unterstützen. Es soll des Weiteren die Robotikforschung im Exzellenzcluster EXC 2070 „PhenoRob – Robotics and Phenotyping for Sustainable Crop Production“ langfristig eng verknüpfen und deren Sichtbarkeit in der Robotik-Community erhöhen.

§ 3

Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Zentrums sind Hochschullehrer*innen und Dozenten*innen mit Promotionsrecht, deren Forschung im Bereich der Robotik liegt und die aktiv in den einschlägigen und qualitativ hochwertigen Robotik-Journalen¹ und Robotik-Konferenzen² publizieren.

Die Gründungsmitglieder sind: Jens Behley (LWF); Sven Behnke (MatNat); Maren Bennewitz (MatNat); Jürgen Gall (MatNat); Lasse Klingbeil (LWF); Heiner Kuhlmann (LWF); Christopher McCool (LWF); Raphael Memmesheimer (MatNat); Cyrill Stachniss (LWF).

¹ IEEE Transaction on Robotics, IEEE Robotics and Automation Letters, IEEE Robotics and Automation Magazine, Journal of Robotics Research, Field Robotics, Journal on Robotics and Autonomous Systems und vergleichbare Journale.

² IEEE Intl. Conf. on Robotics & Automation (ICRA), IEEE/RSJ Intl. Conf. on Intelligent Robots and Systems (IROS), Robotics: Science and Systems (RSS), IEEE Conf. on Computer Vision and Pattern Recognition (CVPR) und vergleichbare Konferenzen.

Cyrrill Stachniss ist der Gründungssprecher des Zentrums. Sven Behnke, Maren Bennenwitz, Jürgen Gall, Christopher McCool, Heiner Kuhlmann und Cyrrill Stachniss bilden den Gründungsvorstand des Zentrums.

(2) Stimmberechtigtes Mitglied des Zentrums kann darüber hinaus auch eine promovierte Person werden, die im Forschungsgebiet des Zentrums eigenständige wissenschaftliche Tätigkeiten nachgewiesen hat, aktiv in den einschlägigen, qualitativ hochwertigen Robotik-Journalen und Robotik-Konferenzen entsprechend Absatz 1 publiziert, Mitglied der Universität Bonn ist und die Ziele in § 2 aktiv unterstützt. Mitglieder beteiligen sich aktiv an den Forschungsprojekten des Zentrums mit eigenständigen wissenschaftlichen Beiträgen und tragen zur Lehre in der Robotik bei.

(3) Nicht stimmberechtigtes Mitglied kann jede*jeder Wissenschaftler*in werden, die*der Mitglied der Universität Bonn oder gastweise an der Universität Bonn tätig ist und die Ziele in § 2 aktiv unterstützt.

(4) Neue stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder können auf Antrag in das Zentrum aufgenommen werden, sofern diese die Voraussetzungen des Absatzes 2 bzw. 3 erfüllen. Aus einer Unterstützung der Ziele in § 2 leitet sich allerdings kein Anspruch auf Mitgliedschaft ab. Anträge zur Aufnahme neuer Mitglieder sind durch stimmberechtigte Mitglieder schriftlich beim Vorstand des Zentrums einzureichen. Anträge müssen einen CV der aufzunehmenden Person enthalten und darstellen, wie die Person die in Absatz 2 bzw. 3 genannten Kriterien erfüllt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft. Abstimmungen über den Verlust bzw. die Aberkennung einer Mitgliedschaft erfordern eine 3/4 Mehrheit.

(5) Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich durch

- (a) schriftliche Austritterklärung gegenüber der*dem Sprecher*in;
- (b) Ausschluss wegen Verletzung einer Pflicht aus § 4 dieses Statuts oder
- (c) Verlust einer der Voraussetzungen der Mitgliedschaft.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder unterstützen die Ziele in § 2 aktiv.

(2) Die Mitglieder halten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ein.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Infrastruktur des Center for Robotics im Einvernehmen der übrigen Mitglieder zu nutzen.

(4) Veröffentlichungen, die von Mitgliedern des Zentrums verfasst wurden oder mit Infrastruktur oder Mitteln des Zentrums entstanden sind, müssen das Zentrum nennen.

(5) Wurden keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen, behält jedes Mitglied die eigenen Rechte an gewonnenen Erkenntnissen. Das Zentrum darf alle von Mitgliedern bereits veröffentlichten Ergebnisse für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen.

(6) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, alle im Rahmen ihrer Mitarbeit weitergegebenen und als vertraulich gekennzeichneten Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung der Mitglieder bleibt nach Ausscheiden aus dem Center for Robotics erhalten.

(7) Sind an einem Projekt des Center for Robotics Personen beteiligt (z.B. Studierende, Doktorand*innen, Externe), die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Universität Bonn stehen, so schließt die Universität auf Wunsch der Verantwortlichen im Center for Robotics mit diesen vor Aufnahme ihrer wissenschaftlichen Mitarbeit im Projekt eine Vereinbarung, wonach sie alle Rechte an den von ihnen im Rahmen der Mitarbeit erarbeiteten Ergebnisse vorab an die Universität Bonn übertragen. Gleichsam sind mit diesen Personen Geheimhaltungsvereinbarungen zu schließen.

§ 5 Organe

(1) Das Center for Robotics besteht aus der Mitgliederversammlung, einem Vorstand, sowie einer*einem Sprecher*in.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die*den Sprecher*in sowie den aus drei bis sechs Personen bestehenden Vorstand des Center for Robotics aus der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand treten mindestens einmal im Jahr zusammen.

(3) Die*Der Sprecher*in repräsentiert das Center for Robotics an der Universität und wird, wie der Vorstand, für eine Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe und Gremien des Center for Robotics sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei Beginn einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden oder geht die Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung verloren, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in diesem Statut nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Center for Robotics mit der einfachen Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied ist geheim abzustimmen.

(3) Sitzungen der Organe und Gremien können sowohl in physischer Anwesenheit der Mitglieder (Präsenzsitzung) als auch ohne physische Anwesenheit ihrer Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation (Online-Sitzung) oder in hybrider Form als Mischung von physischer und nicht-physischer Anwesenheit ihrer Mitglieder (hybride Sitzung) durchgeführt werden.

(4) Für Online-Sitzungen und hybride Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt werden. Es findet keine Aufzeichnung der Sitzung statt – weder in Form von Videos, noch in Form von Audioaufnahmen, oder einzelnen Fotografien und Screenshots.

(5) Beschlüsse der Organe und Gremien können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder hybriden Sitzung unter Nutzung eines

Videokonferenz-Tools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungs-Tools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung und hybriden Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungs-Tools durchgeführt.

(6) Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten bei Online-Sitzungen und hybriden Sitzungen die gleichen Regelungen wie für reine Präsenzsitzungen.

(7) Beschlussfassungen können im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Das Umlaufverfahren kann auch elektronisch erfolgen. Beschlussfähigkeit liegt bei der Durchführung des Umlaufverfahrens vor, wenn sich mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder des Gremiums schriftlich oder elektronisch an der Abstimmung innerhalb der bestimmten Frist beteiligt haben. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(8) Über Sitzungen der Organe und Gremien des Center for Robotics wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs oder des Gremiums spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung schriftlich oder elektronisch übermittelt wird.

(9) Das Abstimmungsergebnis bei Präsenz-, Online- und hybriden Sitzungen ist zu protokollieren.

§ 7

Ausstattung

(1) Stellen, Personalmittel, Geräte und sonstige Ausstattungsgegenstände, die die beteiligten Forschenden bzw. die beteiligten Institute für Forschungsarbeiten im Rahmen des Zentrums einbringen, bleiben der*dem Forschenden und der einbringenden Einrichtung zugeordnet. Soweit Stellen, Gerätschaften und Einrichtungsgegenstände aus gesonderten fakultären, Zentral-, oder Drittmitteln für Zwecke des Zentrums eingerichtet bzw. angeschafft werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zuordnung zu einem der Mitglieder der Mitgliederversammlung und dem beteiligten Institut bzw. der beteiligten Einrichtung.

(2) Kosten, die laufend anfallen, wie Büromaterial, etc. werden jeweils von dem Mitglied der Mitgliederversammlung getragen, welches das betreffende Einzelvorhaben leitet. Die Mitgliederversammlung kann eine hiervon abweichende Regelung beschließen.

§ 8

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen und Änderungen dieses Statuts bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

(2) Die „Richtlinien der Universität Bonn für die standardisierte Angabe der Affiliation in wissenschaftlichen Publikationen“ regeln die korrekte und eindeutige Angabe der Zugehörigkeit von Autoren einer Veröffentlichung zur Universität Bonn. Die Mitglieder verpflichten sich zur Beachtung der Richtlinien.

(3) Dieses Statut tritt mit der nachfolgenden Unterzeichnung durch alle Gründungsmitglieder in Kraft.